

## **Handlungsleitfaden zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Aufgabenwahrnehmung zwischen der Agentur für Arbeit Aachen-Düren und dem Jobcenter StädteRegion Aachen bei der Ausbildungsvermittlung von Kunden aus dem Rechtskreis des SGB II**

### **Grundsatz**

Die Agentur für Arbeit Aachen-Düren hat gemäß § 29 ff SGB III die Pflicht zur Beratung, Berufsorientierung. Die Ausbildungsvermittlung übernimmt die Agentur für Arbeit im Wege der getroffenen Vereinbarung zur Rückübertragung.

Im Interesse der Jugendlichen soll die Vereinbarung zur Rückübertragung zusammen mit diesem Leitfaden sicherstellen, dass die Jugendlichen aus dem Rechtskreis des SGB II bei der Berufsorientierung, der beruflichen Beratung einschließlich der Hilfen bei der Berufswahlentscheidung, der Ausbildungsvermittlung, der Berufsvorbereitung und der Benachteiligtenförderung nicht schlechter gestellt werden als die Jugendlichen aus dem Rechtskreis des SGB III.

Hinsichtlich der Vermittlungsaktivitäten ist die Agentur an die fachlichen Vorgaben für die Aufgabendurchführung nach dem SGB III gebunden.

### **Zentraler Handlungsschwerpunkt „Erstausbildung für junge Erwachsene“**

*Heinrich Alt: „Angesichts der bundesweit rund einer Million Arbeitslosen ohne Ausbildung in den Jobcentern ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass zusätzlich investiert wird in abschlussorientierte Aus- und Weiterbildung, ich denke dabei insbesondere an die Nutzung betrieblicher Ausbildungsangebote. Mit dieser Initiative leisten wir einen Beitrag zu drei wichtigen Herausforderungen: Dauerhafte und existenzsichernde Integration in Arbeit, Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs, Nutzung unbesetzter betrieblicher Ausbildungsplätze.“*

Die gemeinsame Aufgabe liegt in der Vorbereitung und Unterstützung einer bewussten und abgesicherten Berufs- bzw. Bildungsentscheidung. Damit wird sowohl der spezifischen Berufswahlsituation junger Menschen als auch der hohen individuellen und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung einer erfolgreichen Bewältigung der ersten Schwelle Rechnung getragen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Leitfaden zur fachlichen Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung für den Personenkreis U25 im Rechtskreis SGB III (Leitfaden U25/Berufsberatung) Stand 07/2011

Dies setzt voraus, dass die Zusammenarbeit und Aufgabenwahrnehmung nicht nur inhaltlich geregelt, sondern von allen Beteiligten auch kooperativ „gelebt“ wird. Dies macht vor allem einen kontinuierlichen Austausch von Informationen und gemeinsame Absprachen unumgänglich.

Die zuständigen Teams von Agentur und Jobcenter arbeiten deshalb entsprechend der gesetzlichen Aufträge bei der Berufsorientierung, beruflichen Beratung, Ausbildungsvermittlung, Berufsvorbereitung und Benachteiligtenförderung eng zusammen. Hierzu werden insbesondere gemeinsame Jour-Fix-Termine genutzt. Agentur und Jobcenter informieren sich gegenseitig über Änderungen in den Zuständigkeiten und bei den Ansprechpartnern.

Der im Folgenden aufgeführte Handlungsleitfaden gibt eine Orientierung für die Bearbeitung von Einzelfällen. Er basiert insbesondere auf folgenden Weisungen und Arbeitsmitteln:

- „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Ausbildungsvermittlung ausbildungsuchender erwerbsfähiger hilfebedürftiger Jugendlicher“
- Leitfaden zur fachlichen Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung für den Personenkreis U25 im Rechtskreis SGB III (Leitfaden U25/Berufsberatung) Stand 05/2013  
<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-03-Berufliche-Beratung/A-031-Beratung-von-Schueler-Berufs-und-Studienwaehler-Ausbildungssuchenden/Generische-Publikation/Leitfaden-U25-Berufsberatung.pdf>
- „Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III) vom 01.04.2012 - Leitkonzept für die Bereiche Ausbildungsvermittlung und berufliche Rehabilitation <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-041-Erschliessung-von-Stellen-und-Bewerbern/Generische-Publikation/4PM-Leitkonzept-Ausbildungsvermittlung-berufl-Reha.pdf>
- Arbeitshilfe Falldokumentation/ Übergabemanagement im Integrationsprozess 4-Phasen-Modell (4PM) an der Schnittstelle SGB II/SGB III Stand: 07.05.2010:  
<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-041-Erschliessung-von-Stellen-und-Bewerbern/Generische-Publikation/4PM-Integration-AH-Falldokumentation-lang.pdf>
- Arbeitshilfe zur Erteilung einer RfB im SGB II bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung: <http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2012/11/HEGA-11-2012-VA-Uebertragung-der-Ausbildungsvermittlung-Anlage-1.pdf>
- BVB-Fachkonzept: <http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2012/11/HEGA-11-2012-VA-BvB-mit-produktionsorientiertem-Ansatz-Anlage-3.pdf>
- BA 2020 – Antworten der Bundesagentur für Arbeit auf Fragen der Zukunft  
<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-01-Allgemeine-Informationsbereitstellung/A-017-Information-von-Mitarbeiterinnen-und-Mitarbeitern/Generische-Publikation/BA-2020.pdf>

Dieser Handlungsleitfaden regelt die Zusammenarbeit nicht abschließend, sondern stellt einen Rahmen dar, der der Ausgestaltung und Optimierung in der täglichen Praxis bedarf. Er wird veränderten Vorgaben zur Aufgabendurchführung angepasst; dies gilt auch hinsichtlich des 4-Phasen-Modells für die Ausbildungsvermittlung.

## **Inhalt**

Grundsatz.....	1
Zentraler Handlungsschwerpunkt „Erstausbildung für junge Erwachsene“ .....	1
Prozessverantwortung und Aufgaben des Jobcenters .....	4
Zuständigkeitsregelung innerhalb der Agentur für Arbeit Aachen-Düren.....	6
Berufsberatung.....	6
Bewerberseitige Ausbildungsvermittlung gemäß der Standards des arbeitnehmerorientierten Integrationskonzepts der Bundesagentur für Arbeit (4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit) ....	7
Ausbildungsvermittlung (Arbeitgeber-/Stellenorientiert) .....	8
Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Berufsorientierung, beruflichen Beratung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsvermittlung von Jugendlichen innerhalb des Schulsystems (Schülerinnen) .....	9
Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Berufsorientierung, beruflichen Beratung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsvermittlung von Jugendlichen außerhalb des Schulsystems .....	10
Weitere Zusammenarbeit an der Schnittstelle .....	11
Leistungsverantwortung der Agentur .....	12
Maßnahmen: .....	14
Ende der Rückübertragung im Vermittlungsfall.....	15
Sicherung der Datenqualität .....	15

## Prozessverantwortung und Aufgaben des Jobcenters

- Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II trifft das Jobcenter StädteRegion Aachen.
- Jugendliche in der Betreuung des Jobcenters werden unmittelbar nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Kontext einer anstehenden Berufswahlentscheidung durch ihre Integrationsfachkraft des Jobcenters (IFK) in VerBIS erfasst (Verfügung 02/2013 – II-1003.1). Hier wird die Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II dokumentiert. Solange Jugendliche minderjährig sind, nehmen IFK in zPdV einen gesetzlichen Vertreter auf.
- Soweit Jugendliche noch nicht die Berufsberatung/Ausbildungsstellenvermittlung in Anspruch genommen haben, werden sie der Berufsberatung zugeführt, wenn Ausbildungseignung vorliegt oder voraussichtlich erreicht werden kann. Die Integrationsfachkraft des Jobcenters (IFK) informiert über das Beratungsangebot der Berufsberatung einschl. des BIZ und der Internet-Angebote und stellt die Vorteile einer abgesicherten Berufswahlentscheidung nach eingehender Berufsberatung dar. Die Inanspruchnahme der Berufsberatung wird in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen (bei Minderjährigen unter Beteiligung der gesetzlichen Vertreter) – siehe 3.2 der Anlage zu den [Fachlichen Hinweisen zu § 15 SGB II](#).
- Die Integrationsfachkraft des Jobcenters bleibt auch im Beratungs- und Vermittlungsablauf durch die Agentur zuständig für den Abschluss und für die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung, die Erfolgsbeobachtung und die kontinuierliche Betreuung des Jugendlichen. Ihr obliegt die Prozessverantwortung.
- Die IFK des Jobcenters informiert sich regelmäßig über den Fortschritt im Beratungs- und Vermittlungsprozess anhand der von den Beratungsfachkräften in VerBIS gesetzten Wiedervorlagen, dokumentierten Vermerke und Vermittlungsvorschläge.
- Wird Ausbildung als Hauptanliegen der Kundin bzw. des Kunden identifiziert, liegt die Integrationsverantwortung – im Rahmen des 4PM Ausbildungsvermittlung – bei der Beratungsfachkraft U25 der Berufsberatung. Diese übernimmt damit die Hauptbetreuung im Bewerberdatensatz.<sup>2</sup>
- Einladungen zur Ausbildungsstellenvermittlung und Vermittlungsvorschläge sind mit RFB nach SGB II zu versehen. Hierzu prüfen die Fachkräfte der Agentur die tagaktuelle Sanktionierungssituation (Auswertung der Informationen in VerBIS, in unklaren Fällen durch telefonische Klärung der auszuwählenden Rechtsfolgebelehrung mit der zuständigen Integrationsfachkraft des Jobcenters). Die IFK des Jobcenters stellen sicher, dass bei allen Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter in zPdV eingetragen ist, damit gesetzliche Vertreter über die Mitwirkungspflichten der Minderjährigen informiert sind (Wahrnehmung der Beratungstermine im Zusammenhang mit der Ausbildungsstellenvermittlung, Bewerbung auf Ausbildungsstellenangebote für die mit ihr bzw. ihm vereinbarten und im Stellengesuch vom Typ Ausbildung dokumentierten Wunschberufe).<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Leitfaden U25/Berufsberatung, Pkt. 8.2

<sup>3</sup> siehe 4.1 der [Arbeitshilfe](#) für Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte zu den Grundlagen der Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung SGB II

Anzeichen auf eine (gravierende) Lernbehinderung, auf eine (gravierende) gesundheitliche Einschränkung und/oder gravierende Suchtprobleme schließen die Überstellung an die Berufsberatung aus. In diesen Fällen ist die Abgabe an das Fallmanagement zu prüfen.

Ausnahmen bilden Sonderprogramme (z.B. „Werkstattjahr“), in denen die aktive Beteiligung der Berufsberatung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Berufsberatung ist auch dann einzuschalten, wenn junge Menschen<sup>4</sup>

- noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen (*s. u.a. Begriffsdefinition auf der folgenden Seite*) oder
- ihnen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und ihre Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit).

Darunter fallen auch junge Menschen mit komplexem Förderbedarf,

- bei denen persönliche Rahmenbedingungen und die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen und/oder
- bei denen vor Maßnahmebeginn zwar keine eindeutige positive Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife vorliegt, die Aufnahme einer Ausbildung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und die vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen.

Die Fähigkeiten der jungen Menschen müssen erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen (s. § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Neben der formalen Zugehörigkeit zur Zielgruppe muss aufgrund der individuellen Situation eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erforderlich sein.

Eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen kommt für junge Menschen (noch) nicht in Betracht, die aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen eine regelmäßige Teilnahme noch nicht erwarten lassen und deshalb eine vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahme benötigen. Für diesen Personenkreis sind neben möglichen Angeboten des SGB VIII insbesondere Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III angezeigt. Diese Fördermöglichkeit besteht auch für Menschen mit Behinderung im Rechtskreis SGB II aufgrund des § 16 Abs. 1 SGB II.

Für Jugendliche mit komplexem Förderbedarf ist eine besonders sorgfältige Vorauswahl durch die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit erforderlich. Für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II sollte diese Vorauswahl unterstützt werden durch

- vorgeschaltete Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III oder
- gezielt vorbereitende Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche.

Bei regionaler Verfügbarkeit entsprechender Angebote sollen junge Menschen mit vielfältigen und schwerwiegenden Hemmnissen insbesondere im Bereich von Schlüsselqualifikationen oder mit einer ausgeprägten Schulmüdigkeit vorrangig in berufsvorbereitende Bildungsmaß-

---

<sup>4</sup> Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Std. 12/2012

nahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) zugewiesen werden.

**\* Für die BvB maßgebliche Begriffsdefinitionen der Ausbildungsreife und Berufseignung (s. Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife):**

**Ausbildungsreife:**

Eine Person kann als ausbildungsreif bezeichnet werden, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung mitbringt. Dabei wird von den spezifischen Anforderungen einzelner Berufe abgesehen, die zur Beurteilung der Eignung für den jeweiligen Beruf herangezogen werden (Berufseignung). Fehlende Ausbildungsreife zu einem gegebenen Zeitpunkt schließt nicht aus, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.

**Berufseignung:**

Eine Person kann dann für einen Ausbildungsberuf, eine berufliche Tätigkeit oder Position als geeignet bezeichnet werden, wenn sie über die Merkmale verfügt, die Voraussetzung für die jeweils geforderte berufliche Leistungshöhe sind, und der (Ausbildungs-)Beruf, die berufliche Tätigkeit oder die berufliche Position die Merkmale aufweist, die Voraussetzung für die berufliche Zufriedenheit der Person sind.

## Zuständigkeitsregelung innerhalb der Agentur für Arbeit Aachen-Düren

### Berufsberatung

Für die Berufsberatung Jugendlicher aus dem Rechtskreis SGB II gelten die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Auszug aus dem Leitfaden:<sup>5</sup>

Berufliche Beratung leistet individuelle Unterstützung durch ein oder mehrere Gespräche von Kundin bzw. Kunde und Beratungsfachkraft. Beratung unterstützt den persönlichen beruflichen Orientierungs- und Entscheidungsprozess und/oder hilft bei der Realisierung einer getroffenen Ausbildungs- oder Bildungsentscheidung. Abgestimmt auf das jeweilige Anliegen erarbeitet Beratungsfachkraft gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden Lösungsoptionen und konkrete Lösungsschritte. Damit befähigt sie sie bzw. ihn, weitere Schritte selbstständig zu machen. Beratung zielt somit auch auf die Vermittlung bzw. Stärkung von Kompetenzen, die über die eigentliche Beratungssituation hinausgehen. Typische Ziele – je nach Beratung anders – sind:

- die Stärkung der Bereitschaft, sich mit Berufswahl auseinander zusetzen
- die Förderung einer realistischen Selbsteinschätzung
- die Verbesserung des Informationsstandes und des Umgangs mit Informationsvielfalt
- die Stärkung der Entscheidungsfähigkeit
- die Erarbeitung realisierbare Wege
- die Umsetzung beruflicher Wünsche.

Die Verständigung über die für den Einzelfall relevanten Ziele und die Absprache darüber sind Teil des Beratungsprozesses.

Aus dem Leitfaden 07/2011:

#### **Charakteristika des Personenkreises U25**

- Junge Menschen verfügen in der Regel über keine oder nur geringe berufliche Erfahrungen.
- Fähigkeiten und Fertigkeiten sind entwicklungsfähig, Interessen können sich stark verändern. Der persönliche Entwicklungsprozess ist dynamisch und in der Regel stark von äußeren Ein-

<sup>5</sup> [Leitfaden](#) U25/Berufsberatung Std. 05/2013

flüssen abhängig.

- Genau in dieser Entwicklungsphase müssen Aussagen zur Berufseignung gemacht werden, die – da sie sich sowohl auf die Ausbildung als auch die Berufsausübung beziehen – einen Prognosezeitraum von mehreren Jahren umfassen. Frühzeitige betriebliche Auswahlverfahren haben zur Folge, dass berufliche Alternativen 1 bis 1½ Jahre vor Schulentlassung zu erarbeiten sind.
- Die Besonderheiten des Berufseinstiegs und die arbeitsmarktpolitische Bedeutung eines präventiven Ansatzes begründen aus Sicht des Individuums als auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ein hohes Maß an aktiver und intensiver Unterstützung. Der Kontakt zwischen den Ratsuchenden bzw. den Bewerberinnen und Bewerbern und der Beratungsfachkraft (BFK) beruht in aller Regel auf Freiwilligkeit. *Anm.: siehe aber § 2 SGB II und HEGA 11/2012 –04-*
- Ausbildung suchende sind in vielen Fällen noch nicht volljährig – zu beachten sind daher Schutzvorschriften und die Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter.

### **§ 2 SGB II: Grundsatz des Forderns**

Ein wesentlicher Unterschied zu Jugendlichen außerhalb des Rechtskreises SGB II besteht darin, dass jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen. Hierzu gehört auch, aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und die darin vereinbarten Aktivitäten in eigener Verantwortung umzusetzen.

## **Bewerberseitige Ausbildungsvermittlung gemäß der Standards des arbeitnehmerorientierten Integrationskonzepts der Bundesagentur für Arbeit (4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit)**

Aus dem Service-Portfolio 2013 – Rückübertragung der Ausbildungsstellenvermittlung:

- Durchführung eines Profiling mit ausführlicher Stärken- und Potenzialanalyse sowie fallangemessene Aktualisierung
- Besprechung zum Erfordernis und den Inhalten des Profiling mit der/dem eLb
- bei Bedarf Einschaltung der Fachdienste ÄD/PD, u. a. zur Beurteilung von vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen, Eignungsklä rung
- Auswertung der ärztlichen/psychologischen Gutachten (ÄG(PG) sowie des Berufswahltests (BWT)
- Besprechung von ÄG, PG bzw. BWT mit der/dem eLb
- Eignungsklä rung für die Berufswünsche und Alternativen der/des eLb
- Erarbeitung einer individuellen Integrationsstrategie durch Auswahl der zielführenden Handlungsstrategie/n
- Erstellung/Aktualisierung eines Bewerberprofils in VerBIS
- Festlegung des Veröffentlichungsstatus‘ des Bewerberprofils in der Jobbörse in Absprache mit dem eLb
- ggf. Produktauswahl und –einsatz mit dem Jobcenter abstimmen und der/dem eLb erörtern
- Regelmäßige Durchführung von bewerberseitigen Stellensuchläufen, auch außerhalb von Beratungsgesprächen
- Prüfen der tagaktuellen Sanktionierungssituation: Auswertung der Informationen in VerBIS oder (telefonische) Klärung der auszuwählenden Rechtsfolgebelehrung in jedem Einzelfall mit dem zuständigen Jobcenter
- Erstellung und Übermittlung von passgenauen Vermittlungsvorschlägen (VV) mit der einschlägigen Rechtsfolgebelehrung
- Sichtung und Besprechung von Bewerbungsunterlagen der/des eLb

- Aushändigung der schriftlichen Gesprächsdokumentation an die/den eLb
- Regelmäßige Überprüfung der Integrationsfortschritte der/des eLb
- Überprüfung und Nachhaltung der mit der/dem eLb vereinbarten Aktivitäten
- Auswertung der bewerberseitigen VV-Rückläufe, einschließlich der Prüfung auf vermittlungs- bzw. sanktionsrelevante Tatbestände; Information des Jobcenters bei Verdacht auf einen Sanktionstatbestand
- regelmäßige Information des Jobcenters zum Stand der Integrationsbemühungen
- regelmäßige Abstimmung mit dem Jobcenter, insbes. bei fehlender Mitwirkung oder auftretenden Schwierigkeiten im Integrationsprozess
- Dokumentation der vermittlungs- bzw. integrationsrelevanten Sachverhalte im Fachverfahren (VerBIS)

#### Aus der HEGA 11/2012 – 4 und der Arbeitshilfe<sup>6</sup>

- Information der bzw. des eLb über ihre bzw. seine Pflichten - bei minderjährigen eLb zusätzlich Information der gesetzlichen Vertreter:
  - zur aktiven Mitwirkung bei der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, daher Verpflichtung, sich auf Ausbildungsstellenangebote für die mit ihr bzw. ihm vereinbarten und im Stellengesuch vom Typ Ausbildung dokumentierten Wunschberufe zu bewerben,
  - zur Verpflichtung, zu den Terminen bei der Beratungsfachkraft zu erscheinen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Schulaufgabe/Prüfungen) ist dieser mitzuteilen.
- Information des pAp bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen. Sofern die Beratungsfachkraft mit der bzw. dem eLb ein Klärungsgespräch geführt hat, so unterbreitet sie dem pAp aufgrund der vorliegenden Rückmeldung der bzw. des eLb einen Entscheidungsvorschlag zur Bewertung des wichtigen Grundes.
- Dokumentation in VerBIS erfolgt:
  - über die Belehrung der bzw. des jugendlichen eLb,
  - über die Anhörung bei Pflichtverletzungen bzw. Meldeversäumnissen,
  - wenn ein wichtiger Grund anerkannt/nicht anerkannt wird.

### **Ausbildungsvermittlung (Arbeitgeber-/Stellenorientiert)**

Aus dem Service-Portfolio 2013 – Rückübertragung der Ausbildungsstellenvermittlung:

- Strategische AG-Orientierung ausgerichtet am regionalen Ausbildungsmarkt und Bewerberangebot
- Differenzierung der Arbeitgeber und Entwicklung/Umsetzung von Handlungsstrategien
- Alle Aktivitäten bei der Akquisition von Stellenangeboten, u.a. im Rahmen von:
  - Telefonaktionen
  - Anschreibe-/Werbeaktionen
  - Betriebsbesuchen
  - Stellenbörsen
- Annahme und Detaillierung von Stellenangeboten
  - Entgegennahme Stellenangebot (inkl. Klärung der Ausbildungsberechtigung)
  - aussagefähiges Stellenangebot besprechen/erfassen inkl. Arbeits- und Ausbil-

<sup>6</sup> siehe 4.1 der [Arbeitshilfe](#) für Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte zu den Grundlagen der Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung SGB II



dungsmarktberatung

- Absprachen mit Arbeitgebern über das Vorgehen im Vermittlungsprozess unter Beachtung der Qualitätsstandards (z. B. Veröffentlichung)
- Beratung zu Förderinstrumenten
- Erstreaktion auf Stellenangebote innerhalb von 48 Stunden
- Festlegung der Suchstrategie nach den Eigenschaften der Stelle
- Auswahlverfahren vorbereiten und Bewerberin/Bewerber auswählen, ggf. Einschaltung der Fachdienste
- Vorauswahlgespräche (telefonisch/persönlich) mit geeigneten Bewerberinnen/Bewerbern zur Prüfung von Eignung und Interesse führen; ggf. vorgeschaltetes Versenden von Stellenanzeigen
- Unterbreiten von passgenauen VV unter Berücksichtigung von Arbeitgeber- und Stellenangeboteigenschaften, Beachtung Auswahl von Rechtsfolgebelehrungen
- Prozessverlaufsbeobachtung und -steuerung
- Auftragsbetreuung: Information Arbeitgeber zum Stand des Stellenbesetzungsverfahrens , ggf. Unterbreitung weiterer VV, Vereinbarung nächster Kontakt bzw. weiteres Vorgehen mit dem Arbeitgeber
- Kundenbetreuung (im Vermittlungsprozess), u. a. Stellenakquise
- Abstimmungsprozesse mit AN-orientiert tätigen Vermittlungs- und Beratungsfachkräften
- Arbeitsmarktberatung v. a. im Sinne des Fachkräftebedarfs
- Kundenbindung losgelöst vom Auftragskontext, Entwicklung/Umsetzung von Handlungsstrategien
- Kundenausbau, z.B. Aufbau der Kontakt- und Dienstleistungstiefe
- Dokumentation aller Arbeitsschritte

## **Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Berufsorientierung, beruflichen Beratung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsvermittlung von Jugendlichen innerhalb des Schulsystems (Schülerinnen)**

- Schülerinnen und Schüler aus dem Rechtskreis SGB II, die im Verlauf ihrer Schullaufbahn die Dienstleistungen der Berufsberatung in Anspruch nehmen, werden durch die Berufsberatung in gleichem Maße wie Schülerinnen und Schüler aus dem Rechtskreis des SGB III betreut.
- Dazu gehört neben der Berufsorientierung auch die berufliche Beratung, die Ausbildungsvermittlung und, wenn erforderlich, die Berufsvorbereitung.
- Die Anmeldung zur Berufsberatung von Schülern erfolgt in der Regel entweder direkt über die Beratungsfachkräfte im Rahmen von Kontakten in der Schule oder durch persönliche Anmeldung in der EZ oder über das SC. Die Anmeldung kann zudem durch die IFK erfolgen (analog zum Verfahren für Jugendliche außerhalb des Schulsystems).
- Im Rahmen der Anmeldung erfolgt die Prüfung, ob bereits ein Bewerberdatensatz vorliegt. Ein Indiz für eine Trägerschaft des Jobcenters kann die BG-Nummer in der zPdV und / oder eine Betreuung durch das Jobcenter sein.
- Einladungen zu Beratungen im Zusammenhang mit der Ausbildungsstellenvermittlung sind mit Rechtsfolgenbelehrung nach SGB II zu versehen (siehe oben). Bei minderjährigen eLb ist zusätzlich der gesetzliche Vertreter zu informieren.
- Liegen zum Beratungsgespräch die Kundendaten des Jobcenters in VerBIS vor, in-

formiert die Berufsberatung den zuständigen Hauptbetreuer per WV in VerBIS über das Erstgespräch. Stellt dieser fest, dass eine Trägerschaft des Jobcenters nicht (mehr) gegeben ist, informiert er die Beratungsfachkraft der Berufsberatung über WV in VerBIS über die Umstellung der Trägerschaft. Beide WV sind mit aktuellem Tagesdatum zu versehen und innerhalb von 2 Wochen zu bearbeiten.

- Jugendlichen, die während des Schulbesuches nicht die Berufsberatung in Anspruch nehmen, werden durch die Mitarbeiter des JobCenters erneut die Berufsorientierung und Berufsberatung angeboten, um den nahtlosen Übergang von der Schule in Ausbildung oder Arbeit zu fördern. Hierzu werden die Jugendlichen (bei Minderjährigen gemeinsam mit ihren gesetzlichen Vertretern) von Mitarbeitern des Jobcenters zur individuellen Beratung oder zu gemeinsamen Gruppeninformation durch das JobCenter und die Berufsberatung eingeladen.
- Die Berufsberatung bietet Beratungen für SGB II – Jugendliche – insbesondere für Jugendliche außerhalb des Schulsystems – bei Bedarf auch in den Jobcentern an. Dies kann im Anschluss an eine Gruppeninformation oder durch Bündelung von Beratungen auf einen Präsenztag erfolgen.
- Die Berufsberater und die IFK des Jobcenters nutzen daneben die monatlichen Schulsprechzeiten, um Schüler der Berufsberatung zuzuführen oder Folgeberatungen zu ermöglichen. Die IFK vermerken den Verweis auf die Schulsprechzeiten in VerBIS und informieren den zuständigen Berufsberater per e-Mail. Die Berufsberater veranlassen über ihre Ansprechpartner in den Schulen, dass der Jugendliche die Schulberatung in Anspruch nimmt. Die Berufsberater dokumentieren die Ergebnisse der Beratung in VerBIS<sup>7</sup>.

## **Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Berufsorientierung, beruflichen Beratung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsvermittlung von Jugendlichen außerhalb des Schulsystems**

- Es ist zwingend erforderlich, dass bei Jugendlichen, die das Schulsystem bereits verlassen haben, ein Datensatz durch den zuständigen EZ-MA/IFK in VerBIS angelegt ist.
- Der zuständige IFK klärt zunächst, ob grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Ausbildung gegeben sind; hierzu gehören u.a. die Ausbildungsbereitschaft eines Jugendlichen und die formalen Voraussetzungen (siehe oben). Diese sind in VerBIS zu dokumentieren.
- Kann eine begründete Einschätzung zur Ausbildungsfähigkeit und –motivation nicht vorgenommen werden, soll der Jugendliche an einer Maßnahme teilnehmen, die die Abklärung der Ausbildungsreife leisten kann. Dies ist in der Regel eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB). Desweiteren können auch Aktivierungshilfen nach § 45 SGB III genutzt werden. Als nachrangige Angebote kommen auch eine Teilnahme

---

<sup>7</sup> Leitfaden U25/Berufsberatung, Pkt. 5.3.3.

an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II sowie (für U18) die Teilnahme am Werkstattjahr (bei Eignung mit dem Angebot, den Hauptschulabschluss nachzuholen) in Frage. Eine frühzeitige Einschaltung der Fachdienste (ÄD / PD) bleibt davon unberührt.

- Die Integrationsfachkraft des Jobcenters (IFK) informiert über das Beratungsangebot der Berufsberatung einschl. des BIZ und der Internet-Angebote und stellt die Vorteile einer abgesicherten Berufswahlentscheidung nach eingehender Berufsberatung dar. Zur Terminvergabe und Einladung zur Berufsberatung sendet sie eine Mail an das virtuelle Postfach der zuständigen Eingangszone mit der Bitte um Terminvergabe in der Berufsberatung:
  - Für alle Kunden der Stadt Aachen: \_BA-Aachen-Düren-111-Eingangszone
  - Für alle Kunden aus dem „Altkreis“ Aachen: \_BA-Stolberg-114-Eingangszone
- Zur Vorbereitung der individuellen Beratungsgespräche händigt der IFK dem Jugendlichen das „Arbeitspaket“ (Beratungsbogen zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs, und – soweit erforderlich – Vermittlungsbogen) aus und informiert den Jugendlichen, wie er sich bereits vor dem Gesprächstermin mit dem Berufsberater mit Fragen zur Berufswahl auseinandersetzen und dem Berater erste Hinweise zum eigenen Stand in der Berufswahl geben kann.
- Sofern sich der Jugendliche ohne Absprache mit dem IFK einen Beratungstermin in der Eingangszone geben lässt, setzt die EZ der IFK eine WV.

## Weitere Zusammenarbeit an der Schnittstelle

- Die Agentur für Arbeit legt den Bewerberstatus beim „Ausbildungsprofil“ fest.
- Die Kunden gelangen somit grundsätzlich mit dem Status „Ratsuchend“ in die Berufsberatung. Die Bewerbereigenschaft wird ausschließlich von den **Beratungsfachkräften** festgelegt.
- Sobald die Bewerbereigenschaft vorliegt, gehen die Jugendlichen in die Haupt-Betreuung der **Beratungsfachkräfte** Ausbildungsmarkt über (bewerberseitige Ausbildungsvermittlung). Diese sind für die Vermittlung und Förderung des Kunden zuständig. Sofern die Vermittlungsfachkräfte im Vermittlungsprozess feststellen, dass das Ausbildungsportfolio des Kunden erweitert/verändert werden soll, nehmen sie dies eigenverantwortlich vor. Oberstes Ziel hierbei ist die Integration in Ausbildung.
- Wird Ausbildung als Hauptanliegen der Kundin bzw. des Kunden identifiziert, liegt die Integrationsverantwortung – im Rahmen des 4PM Ausbildungsvermittlung – bei der Beratungsfachkraft U25 der Berufsberatung. Beratung und bewerberorientierte Ausbildungsvermittlung bleiben in der Hand der Beratungsfachkraft, die stellenorientierte Ausbildungsvermittlung übernimmt die Vermittlungsfachkraft im Arbeitgeber-Service.<sup>8</sup>

Treten Probleme auf (z.B. drohender Abbruch von Ausbildung, Praktika oder Probleme im Rahmen der schulischen Beratung, die Einfluss auf den Integrationsprozess haben können), stimmt sich die zuständige Fachkraft der Agentur mit dem IFK ab. Eine Abstimmung ist darü-

---

<sup>8</sup> Leitfaden U25/Berufsberatung, Pkt. 8.2 – AG-S

ber hinaus erforderlich, wenn das weitere Vorgehen voraussichtlich finanzielle Auswirkungen auf den Leistungsanspruch SGB II hat.

Dies ist insbesondere der Fall:

- bei Einmündung in Maßnahme/Ausbildung (schulisch und betrieblich)
- bei unzureichender Mitarbeit/Teilnahme im Lehrgang
- bei Maßnahmeabbruch
- bei Schulabbruch

Bei Maßnahmenbeginn erfolgt die Rückmeldung anhand der Teilnehmer-Listen entweder durch die Eingangszone BB per WV an die zuständige IFK des Jobcenters U25 oder durch den zuständigen Berater.

- *Bei Jugendlichen mit eigenem Hausstand besteht grundsätzlich Anspruch auf BAB bzw. BAföG. Diese Leistungen führen zum Ausschluss des Alg.-II-Anspruchs. Es besteht aber möglicherweise Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 SGB II, wenn BAB/BAföG den Aufwand für die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht vollständig abdeckt. In den genannten Fällen ist der Jugendliche durch die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft der Agentur zu informieren.*

BAB und BAföG werden monatlich nachträglich gezahlt. Hier hat der Gesetzgeber mit § 27 Abs. 4 S.2 SGB II die Möglichkeit einer darlehensweisen Weiterzahlung für 1 Monat eingeräumt. Ein Darlehen kann auf Antrag zur Vermeidung einer Zahlungslücke auch erbracht werden, wenn Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (insbesondere Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Ausbildungsgeld) erhalten. Die Rückzahlung des Darlehens muss erst nach Abschluss der Ausbildung erfolgen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

*Jugendlichen, die einen eigenen Hausstand führen, weisen auch die IFK auf die grundsätzliche Möglichkeit der Förderung nach § 27 SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen (insb. Bedürftigkeit) hin.*

Über Beratungen zur schulischen Aus- und Weiterbildung sowie Studium informiert die Beratungsfachkraft in jedem Fall den zuständigen IFK per WV.

Äußert der Jugendliche den Wunsch, eine weiterführende Schule zu besuchen oder ein Studium aufzunehmen, wird er dennoch über die Möglichkeiten und Vorteile einer dualen Ausbildung und darauf aufbauender Weiterbildungsmöglichkeiten und Studiengänge beraten. Das gilt insbesondere dann, wenn die bisherigen schulischen Leistungen Zweifel an einem erfolgreichen weiteren Schulbesuch oder eines Studiums rechtfertigen. In diesen Fällen ist das weitere Vorgehen ggf. mit der IFK abzustimmen.

Soweit eine schulische Aus-/Weiterbildung angestrebt wird und dies zu einem Leistungsabschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II führen kann, erfolgt eine Beratung/Überprüfung durch den zuständigen IFK (Einladung d. Jugendlichen, Beratung über evtl. finanzielle Auswirkungen).

## **Leistungsverantwortung der Agentur**

- Die Feststellung der Bewerbereigenschaft obliegt allein der Agentur.

- Ausschließlich die Agentur legt Ausbildungsprofile an, da dies nur bei Vorliegen der Bewerbungsbereitschaft erfolgen kann. Ist durch den Berater keine klare Einschätzung Ausbildungseignung möglich, wird eine PSU / ein Kompetenzcheck veranlasst.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen dürfen Änderungen oder Erweiterungen der Ausbildungsberufe nur durch die Fachkraft der Agentur erfolgen.
- Die konkrete Festlegung der Ausbildungsalternativen und die Erstellung von Vermittlungsvorschlägen erfolgt im Beratungsgespräch in der Berufsberatung. Dabei werden, wenn vorhanden, das Ergebnis der PSU / des Kompetenzchecks zugrunde gelegt sowie Eignung, Neigung und Anforderungen der Berufe hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeiten des Übergangs berücksichtigt und in der Niederschrift dokumentiert. Vermittlungsvorschläge sind mit Rechtsfolgendbelehrung nach SGB II zu versehen (siehe Arbeitshilfe für Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte zu den Grundlagen der Erteilung einer Rechtsfolgendbelehrung SGB II).
- Die Fachkraft der Agentur für Arbeit hält die Beratungsergebnisse (u.a. zur monatlichen Kontaktdichte / Rückmeldung) schriftlich fest, händigt sie dem Jugendlichen aus, dokumentiert die Inhalte der Beratungsgespräche in der Kundenhistorie im Beratungsvermerk (Bereich: Berufsberatung) und informiert den IFK durch unterminierte Wiedervorlage, damit ggf. auf dieser Grundlage eine Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II abgeschlossen bzw. angepasst werden kann (Verantwortung der IFK – siehe Prozessverantwortung und Aufgaben des Jobcenters).
- Nehmen Kundinnen und Kunden den ersten Termin bei der zuständigen Beratungsfachkraft ohne Angabe von Gründen nicht wahr, wird die IFK durch unterminierte Wiedervorlage über die Nichtwahrnehmung des Termins informiert. Die IFK hört der/die Ratsuchend(n) im Rahmen der Prüfung evtl. Rechtsfolgen an und oder lädt zur Beratung in das Jobcenter ein, um die Motivation für die Berufsberatung erneut zu klären.
- Sofern Kundinnen und Kunden die Berufsberatung in Anspruch genommen haben, danach aber nicht mitwirken, sind sie durch die Beratungsfachkraft zu kontaktieren. Ist eine Kundin bzw. ein Kunde für die Beratungsfachkraft nicht erreichbar, d.h. eine telefonische Kontaktaufnahme zur Sachverhaltsaufklärung ist nicht möglich, die Kundin bzw. der Kunde reagiert nicht auf Anschreiben, ist vor der Abmeldung der Kundin bzw. des Kunden aus der Berufsberatung sicherzustellen, dass mindestens zwei Kontaktversuche seitens der Arbeitsagentur durchgeführt wurden (davon mindestens einer schriftlich, Abmeldung erst nach einer angemessenen Reaktionsfrist)<sup>9</sup>. Im Anschluss ist eine Information der IFK per WV erforderlich, damit diese die Betreuung wieder übernimmt.
- Sofern weiterhin eine Ausbildung angestrebt wird, meldet die IFK den/die Ratsuchende(n) erneut der Eingangszone zur Terminvergabe.
- Einladungen zu Beratungen im Rahmen der Ausbildungsstellenvermittlung sind mit Rechtsfolgendbelehrung nach SGB II zu versehen und nachzuhalten (siehe HEGA 11/2012 – 4 -). Wird ein Termin im Rahmen der Ausbildungsstellenvermittlung nicht wahrgenommen, nimmt die Vermittlungsfachkraft eine Anhörung vor und dokumentiert dies – bei Rückäuße-

---

<sup>9</sup> Leitfaden U25/Berufsberatung, Pkt. 5.3.4

rung des Bewerbers mit Entscheidungsvorschlag – in VerBIS (siehe Arbeitshilfe<sup>10</sup> Pkt. 4.1, 5. Spiegelstrich).

- Folgen fehlender Mitwirkung bei Kunden aus dem Rechtskreis II im Rahmen der Ausbildungsvermittlung: Kommt ein Kunde aus dem Rechtskreis SGB II seinen Pflichten nicht nach, informiert die Beratungsfachkraft den persönlichen Ansprechpartner. Bei wiederholten Pflichtverletzungen bespricht die Beratungsfachkraft mit dem persönlichen Ansprechpartner das weitere Vorgehen. **Die Abmeldung aus der Berufsberatung (und damit die Einstellung der Ausbildungsvermittlung) ist im Rahmen der wechselseitigen Information zwischen pAp und der Beratungsfachkraft abzustimmen.**<sup>11</sup>
- Die Feststellung, dass Angebote der Berufsberatung erschöpft sind, ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Führen die Vermittlungsbemühungen der Agentur nicht zum Erfolg und sieht die Fachkraft der Agentur keine Chancen zur Integration in Ausbildung oder BvB, stimmen IFK und Beratungsfachkraft das weitere Vorgehen ab.
- Sofern eine Vermittlung in betriebliche Ausbildung nicht gelingt, obwohl die bzw. der Jugendliche das notwendige Engagement gezeigt hat, wird sie / er bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen in alle Nachvermittlungsaktionen einbezogen und für Zuweisungen in Sonderprogramme des Bundes oder des Landes berücksichtigt. Die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters wird durch die zuständige Beratungsfachkraft jeweils unverzüglich informiert.
- Bewerber werden durch die Agentur in der „FEG-Liste“ mit Beginn und Ende der Bewerber-eigenschaft erfasst; sie wird spätestens am 3. Werktag eines Monats FU II und dem Jobcenter zugeleitet.

## Maßnahmen:

- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB):** Sofern eine Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung nicht gelingt, sondern die Teilnahme an einer BvB in Betracht kommt oder der Berufspsychologischen Service die Teilnahme empfiehlt, wird die Vormerkung und Zuweisung durch die Berufsberatung veranlasst und die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters unverzüglich über diesen Perspektivwechsel informiert. Die Informationen der BvB-Träger über Eintritte werden dem Jobcenter mitgeteilt. Dies gilt analog auch für Jugendliche, die die BvB zur Vorbereitung auf eine Arbeitsstelle oder zum Nachholen des Hauptschulabschlusses nutzen wollen.
- Die Zuweisung von Ratsuchenden erfolgt ausschließlich durch die Beratungsfachkräfte.
- Teilnehmer in BvB werden bei gegebener Eignung als Bewerber um Ausbildungsstellen erfasst und geführt. Sobald ein Jugendlicher den Bewerberstatus erhält, stellt die Beratungsfachkraft den Bewerber auf die zuständige Vermittlungsfachkraft der Agentur um.
- Ausgenommen bleiben solche, die nach der BvB weitere schulische Wege gehen wollen, oder solche, die aufgrund der individuellen Voraussetzungen nicht in Ausbildung, sondern in Arbeit vermittelt werden wollen/müssen. Die Vermittlung in Arbeit (incl. entsprechend geeigneter Praktika) ist dabei originäre Aufgabe des jeweiligen Bildungsträgers. Die jeweils

---

<sup>10</sup> [Arbeitshilfe](#) für Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte zu den Grundlagen der Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung SGB II

<sup>11</sup> Leitfadens U25/Berufsberatung, Pkt. 6.3.4

fallzuständige IFK ist rechtzeitig seitens der Vermittlungsfachkraft der Agentur über die Umstellung auf Vermittlungsbemühungen in Arbeit zu informieren.

- **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) in alleiniger Verantwortung und Finanzierung des JC:** Sofern eine BaE–Teilnahme in Betracht zu ziehen ist, erfolgt die Vormerkung, die Zuweisung und die Überprüfung des Eintritts durch das Jobcenter. Die rechtzeitige Einschaltung von Fachdiensten (insbesondere Berufspsychologischer Service) wird dabei zwingend vorausgesetzt, sofern nicht bereits eindeutige, aktuell aussagefähige Vorbegutachtungen vorliegen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der BaE erfolgt in Abstimmung mit der Agentur durch das Jobcenter (Team Maßnahme- und Projektplanung 664). Die Maßnahmebetreuung (teilnehmerunabhängig) sowie die Terminierung und Durchführung von Fallkonferenzen erfolgt immer über Team 664. Die Betreuung der Teilnehmenden obliegt den Maßnahmekoordinatoren der einzelnen Geschäftsstellen.
- **3.Weg-BaE NRW:** Sofern eine Teilnahme in Betracht zu ziehen ist, erfolgt die Vormerkung, die Zuweisung und die Überprüfung des Eintritts durch das Jobcenter, da es sich hier um nicht voll ausbildungsfähige Jugendliche mit besonderen Handicaps handelt. Verfahren und Betreuung erfolgen analog der BaE in alleiniger Verantwortung des Jobcenters.
- **Einstiegsqualifizierung (EQ):** Die Beratung und Zuweisung in EQ erfolgt durch die Berufsberatung, die Entscheidung trifft die IFK des Jobcenters. Sie übernimmt den Jugendlichen in ihre Betreuung, solange von einem Übergang aus EQ in eine Ausbildung im gleichen Betrieb ausgegangen werden kann.
- **Arbeitsgelegenheiten (AGH) oder andere SGBII-Maßnahme** sind grundsätzlich nachrangig gegenüber Förderleistungen, die auf eine Ausbildung vorbereiten oder in Ausbildung vermitteln sollen.

## Ende der Rückübertragung im Vermittlungsfall

- Die Betreuung durch die Fachkraft der Agentur beginnt gemäß den Fachvorgaben mit der Statusfestlegung als Bewerber und endet mit der Abmeldung des Jugendlichen als Bewerber um eine Ausbildung in VerBIS. Diese erfolgt i.d.R. bei Einmündung in eine betriebliche oder geförderte Ausbildung oder bei Aberkennung der Bewerbereigenschaft. Die Fachkraft der Agentur stellt sicher, dass die IFK dann als alleiniger Betreuer in VerBIS erscheint.
- Wenn eine Kundin bzw. ein Kunde keine Vermittlung in Ausbildung mehr wünscht oder die Bewerbereigenschaft aus einem sonstigen Grund nicht mehr vorliegt, die Kundin bzw. der Kunde jedoch ein weiteres Anliegen hat, ist das Stellengesuch vom Typ Ausbildung manuell aus der Betreuung zu nehmen und der Kundenstatus auf „Ratsuchend“ umzustellen. Die Gründe hierfür sind in der Kundenhistorie schlüssig zu dokumentieren und es ist eine untermillierte Wiedervorlage für die IFK zu legen.
- Wird ein weiterer Schulbesuch angestrebt: Beendigung der Vermittlungstätigkeit wird erst nach Rücksprache mit SGBII–Fachkraft eingestellt. Die Leistungen des Jugendlichen müssen einen erfolgreichen Schulabschluss realistisch erscheinen lassen.

## Sicherung der Datenqualität

Die beteiligten Fachkräfte des Jobcenters und der Agentur stehen in der gemeinsamen Verantwortung für die Datenqualität in VerBIS.

gez. am 24.07.13      J. Schmid , 2 (AA); B. Wirtz, 63 (JC)